

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 3 V 1123/15

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - S-159/15 V/ S -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

: Prozessbevollmächtigte:

Frau Oberamtsrätin Meyer, Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,
Rechtsreferat, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,
Gz.: - 450S4-20-21-66474 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch Richter Wehe, Richter Vosteen und Richterin Dr. Weldemann am 28. Juli 2015 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Amtes für Soziale Dienste vom 05.05.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 25.06.2015 wird hinsichtlich der Aufhebung der Inobhutnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsachverfahrens, längstens bis zum Zeitpunkt

- 2 -

des Eintritts der Volljährigkeit nach dem vom Antragsteller selbst angegebenen Geburtsdatum, wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Beendigung seiner Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Der Antragsteller meldete sich am 29.04.2015 bei der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge in Bremen. Er gab an, er sei am 10.10.1998 in Conakry, Guinea geboren. Unter dem 04.05.2015 teilte das Amt für Soziale Dienste -Jugendamt- der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ mit, dass für den Antragsteller Jugendhilfeleistungen entsprechend § 42 SGB VIII zu gewähren seien. Ebenfalls unter dem 04.05.2015 teilte das Amt für Soziale Dienste -Jugendamt- dem Amtsgericht mit, dass für den Antragsteller Jugendhilfemaßnahmen entsprechend § 42 SGB VIII bis zur Alters einschätzung geleistet würden. Der mögliche Minderjährige sei am 29.04.2015 in die kommunale Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen worden. Ferner wurde darum gebeten, gem. § 1674 Abs. 1 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen und einen Vormund zu bestellen.

Am 05.05.2015 fand beim Jugendamt eine Alterseinschätzung im Rahmen eines Erstgesprächs mit dem Antragsteller statt. Aufgrund der in dem Gespräch gewonnenen Eindrücke schlossen zwei Case Manager des Jugendamtes auf eine Volljährigkeit des Antragstellers. Das äußere Erscheinungsbild (Halsfalten, Bartwuchs, Gesichtszüge, ausgeprägter Adamsapfel, Hände, Körperbau) und das Verhalten im Gespräch vermittelten den Eindruck eines deutlich älteren jungen Mannes. Nicht nur körperlich mache er einen sehr reifen Eindruck. Daher bestünden Zweifel an dem angegebenen Alter.

Im Erstgespräch gab der Antragsteller an, er sei im April 2014 mit dem Schiff aus Guinea ausgereist und in Spanien angekommen. Von dort sei er mit einem Bus, den ein Spanier bezahlt habe, gefahren. Am 29.04.2015 sei er in Bremen angekommen. Seine Eltern seien verstorben, er sei bei einem Onkel aufgewachsen, der ihn wie einen Sklaven behandelt habe. Er habe die Schule bis zur 8. Klasse besucht. Er sei auch Muezzin in der Moschee gewesen.

Mit Bescheid vom 05.05.2015 verfügte das Amt für Soziale Dienste –Sozialzentrum Süd– unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die „Ablehnung der Inobhutnahme in einer Bremer Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 42 SGB VIII.“ Nach Einschätzung des Jugendamtes sei der Antragsteller volljährig, weil aufgrund der in einem ausführlichen Gespräch gewonnenen Eindrücke zu seinem Entwicklungsstand in Verbindung mit seinem äußeren Erscheinungsbild erhebliche Zweifel an den Angaben des Antragstellers zu seinem Lebensalter entstanden seien. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er die von ihm angegebenen Personenstandsdaten nicht durch Vorlage geeigneter Dokumente habe belegen können, müsse ein geschätztes Alter von mindestens 18 Jahren zugrunde gelegt werden. Außerdem sei die sofortige Vollziehung anzuordnen. Bei der Inobhutnahmeeinrichtung handele es sich um die Einrichtung der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren Inanspruchnahme kraft Gesetzes ausschließlich Minderjährigen vorbehalten werden müsse.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 11.05.2015 wurde das Ruhen der elterlichen Sorge beider Elternteile festgestellt und die elterliche Sorge dem Jugendamt als Vormund übertragen.

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller am 18.05.2015 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt: Die vorgenommene Alterseinschätzung aufgrund eines Gesprächs und des Aussehens sei ungeeignet. Frühe Traumatisierungen in Kindheit und Jugend sowie die Situation der Flucht, die durch erhebliche psychische Belastungen sowie physische Extremsituationen gekennzeichnet sei, könnten individuell völlig unterschiedliche Auswirkungen auf das Aussehen und die psychosoziale Entwicklung von jungen Menschen haben und diese vorzeitig reifen lassen. Ebenso sei allgemein bekannt und in wissenschaftlichen Publikationen vielfach beschrieben worden, dass Kindheit und Jugend in unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten mit unterschiedlichen Anforderungen einhergingen. So müssten Kinder und Jugendliche in anderen soziokulturellen Kontexten häufig bereits in frühen Jahren Verantwortung in Familie und bei der Überlebenssicherung übernehmen und diese reifer erscheinen lassen. Zudem sei davon auszugehen, dass auch die Pubertät und die damit einhergehenden körperlichen und psychischen Veränderungen in unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten variierten. Es gebe keinerlei wissenschaftlich belegte, sozialpädagogische, psychologische oder medizinische Methoden, um das Alter einer Person exakt bestimmen zu können. Das werde sowohl vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch von den Landesjugendämtern in diversen Publikationen immer wieder eingeräumt.

Wenn trotz aller Klärungs Bemühungen Ungewissheit über das Alter bestehen bliebe, gelte das Prinzip des umfassenden Schutzes Minderjähriger, danach sei vom späteren Geburtsdatum auszugehen. Da Alterseinschätzungen immer bestimmte Fehlerquoten beinhalteten, müsse der Ermessensspielraum dahin genutzt werden, die Person im Zweifel als minderjährig einzustufen.

Ebenfalls am 18.05.2015 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO (Aktenzeichen 3 V 765/15).

Die Antragsgegnerin erklärte mit Schriftsatz vom 21.05.2015, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid vom 05.05.2015 aufgehoben werde. Daraufhin nahm der Antragsteller den Antrag zurück. Mit Beschluss vom 23.06.2015 wurde das Verfahren eingestellt.

Im Laufe des Widerspruchsverfahrens legte der Antragsteller beim Amt für Soziale Dienste in Kopie einen am 12.05.2015 in Conakry, Guinea, ausgestellten Auszug aus dem Personenstandsregister (EXTRAIT DU REGISTRE L'ETAT-CIVIL) vor, in dem das Geburtsdatum ~~10.10.1998~~ 10.10.1998 angegeben war.

Mit Bescheid der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 25.06.2015 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid werde korrigiert und ergänzt. Die Rücknahme der Inobhutnahme erfolge auf der Grundlage des § 45 SGB X für die Zeit ab dem 29.04.2015. Die dem Antragsteller im Zeitraum vom 29.04.2015 bis 30.04.2015 zu Unrecht nach dem SGB VIII gewährten Leistungen in Höhe von insgesamt 72,00 € würden hiermit zurückgefordert. Die sofortige Vollziehung werde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Mit dem angefochtenen Bescheid sei die vorläufige Inobhutnahme zurückgenommen worden. Der Bescheid sei rechtmäßig. Der Antragsteller sei bei der Anhörung am 05.05.2015 auf seine Mitwirkungspflichten hingewiesen worden. Auch im Weiteren sei er über das Verfahren der Alterseinschätzung belehrt worden. Aufgrund seines Vortrags, Verhaltens und körperlichen Merkmale wie Bartwuchs, Körperbau, Hände, Gesichtszüge, Halsfalten sowie eines sehr ausgeprägten Kehlkopfes (Adamsapfel), insbesondere aber aufgrund seines reifen Auftretens sei bei den Beteiligten einvernehmlich der Gesamteindruck entstanden, dass die von ihm gemachte Altersangabe nicht der Realität entspreche und bei ihm Minderjährigkeit nicht vorliege, so dass die vorläufige Inobhutnahme zu beenden gewesen sei.

- 5 -

Vertrauensschutz könne der Antragsteller nicht geltend machen. Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse der Anhörung sei er deutlich älter als 18 Jahre. Er sei darauf hingewiesen worden, alle Angaben vollständig und richtig zu machen. Dennoch halte er entgegen seiner Mitwirkungsverpflichtung an seinen Angaben fest. Es sei nicht nachvollziehbar, warum es ihm nicht möglich oder zumutbar gewesen sei, in Spanien zu verbleiben und dort um weitere Aufnahme in entsprechenden Hilfesystemen nachzusuchen. Er habe die falsche Altersangabe wissentlich und willentlich und somit vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht. Wie bereits in dem angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt, sei das öffentliche Interesse an einer Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes höher zu bewerten als das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes. Es seien keinerlei Gesichtspunkte erkennbar und seien auch nicht geltend gemacht worden, die die Aufrechterhaltung der erfolgten Inobhutnahme rechtfertigen könnten. Der von ihm nachträglich vorgelegte Auszug aus dem Geburtenregister könne dies nicht ausräumen. Urkunden dieser Art könnten nicht als amtlicher Identitätsnachweis und damit als Nachweis über das tatsächliche Alter akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang werde auf § 3 AufenthG verwiesen, wonach Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten dürften, wenn sie keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besäßen. Einen gültigen Identitätsnachweis/Nationalpass sei bis heute von ihm nicht beigebracht worden. Das Interesse an dem Bestand der rechtswidrigen Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme müsse nach alledem – gerade unter Beachtung des fehlenden Vertrauensschutzes – dahinter zurückstehen. Wegen der weiteren Einzelheiten und der Begründung des Sofortvollzuges wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen.

Am 02.07.2015 hat der Antragsteller Klage (3 K 1122/15) erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung wird auf die Gründe des Widerspruchs verwiesen und ergänzend ausgeführt: Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung stelle die Alters einschätzung aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Das gelte auch, wenn sie durch Personal erfolge, das in diesem Bereich erfahren sei. Eine Altersbegutachtung, die den Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung genüge, läge nicht vor. Vielmehr bestätige die vorgelegte Geburtsurkunde das vom Antragsteller angegebene Alter. Es sei somit von Minderjährigkeit auszugehen. Aus der Angabe des Antragstellers, er sei Muezzin gewesen, könne nicht zwingend auf Volljährigkeit geschossen werden. Muezzin hätten keine theologische Ausbildung. Oft werde diese Tätigkeit 12-18jährigen Jungen übertragen, um sie an das Gemeindeleben heranzuführen. Die Behauptung der

- 6 -

- 6 -

Antragsgegnerin, der Antragsteller sei aus Guinea kommend direkt in die Bundesrepublik eingereist und er müsse deshalb über einen Ausweis verfügen, sei unzutreffend.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 06.05.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2015 hinsichtlich der Aufhebung der Inobhutnahme wiederherzustellen,

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Mit Schriftsatz vom 10.07.2015 erklärte sie, dass der Bescheid vom 05.05.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2015 hinsichtlich des Rückforderungsbetrages von 72,00 € für die Zeit vom 29.04. bis 30.04.2015 für den Verbleib in der Steinsetzer Straße aufgehoben werde.

Die Rücknahme der Inobhutnahme sei rechtmäßig. Die Minderjährigkeit sei vom Antragsteller nicht glaubhaft gemacht worden und habe auch nicht aufgrund der Alterseinschätzung im Sinne der §§ 20, 21 SGB X angenommen werden können. Der Antragsteller sei auf keinen Fall minderjährig, sondern sein ganzes Verhalten und Aussehen entspreche einem Menschen Anfang 20 bis Mitte 20. Somit sei davon auszugehen, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht minderjährig sei, Bereits bei der ersten Begegnung mit dem Antragsteller sei es unwahrscheinlich gewesen, dass dieser das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht habe. Die Alterseinschätzung am 06.05.2015 sei im Beisein von zwei Mitarbeitern des Sozialdienstes minderjährige Flüchtlinge erfolgt. Beide hätten die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogen, fundierte langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit, wie in den Vorgaben der Verwaltung zum Verfahren der Alterseinschätzung vorgesehen. Die Angabe des Antragstellers, nur eine Person habe die Altersfeststellung vorgenommen, sei daher unzutreffend. Seine Angabe, er sei Muezzin gewesen, lasse Rückschlüsse auf das Alter zu, denn Muezzin würden nicht die Kinder. Die vorgelegte Geburtsurkunde könne die Alterseinschätzung nicht widerlegen. Dabei handele es sich lediglich um eine Bestätigung vom 12.05.2015, wonach eine Person entsprechend mitgeteilt und behauptet habe, dass sie an einem bestimmten Tag geboren sei. Es sei auch zu unterstellen, dass der Antragsteller einen Ausweis habe, da ohne Vorlage eines Passes eine Grenzüberschreitung nicht möglich sei.

- 7 -

Die Antragsgegnerin könne bei einer derartigen offensichtlichen Sachlage Betroffene nicht weiter in einer Jugendhilfeeinrichtung unterbringen. Ihr Ermessen sei in einer solchen Situation auf Null reduziert, wie sich dies auch bei der Interessenabwägung im Widerspruchsbescheid ergebe. Die Antragsgegnerin habe auch das Kindeswohl der tatsächlich Minderjährigen zu beachten. Außerdem bestehe möglicherweise auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Kindesmissbrauch.

II.

Dem Rechtsschutzgesuch des Antragstellers ist stattzugeben. Der Antrag ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig.

Der nach eigenen Angaben 16jährige Antragsteller ist nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I teilweise handlungsfähig und daher nach deutschem Recht für das vorliegende Verfahren prozessfähig nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann derjenige Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Antragsteller ist nach eigenem Bekunden 16 Jahre alt; die Antragsgegnerin hält ihn für volljährig. Für ein Unterschreiten der Altersgrenze bestehen keine Anhaltspunkte. Dem Antragsteller geht es bei der von ihm begehrten Inobhutnahme auch um die Entgegennahme einer Sozialleistung (vgl. VG Göttingen, Beschl. v. 16.12.2011 -2 B 269/11-, Rn. 7, m.w.N. und B. v. 17.07.2014 -2 B 195/14-, Rn. 21 m.w.N.; die Handlungsfähigkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I bejahend auch im gerichtlichen Verfahren gegen die Beendigung der Inobhutnahme vgl. VG Freiburg, B. v. 04.06.2015 -4 K 804/15-, Rn. 7, m.w.N.; VG München, U. v. 01.10.2014 -M 18 K 14.3366-, juris).

2.

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO hat die Klage gegen eine Beendigung einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt, diese ausnahmsweise anordnen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Das Verwaltungsgericht trifft hier eine eigene originäre Entscheidung, bei der es das private Interesse eines Antragstellers, jedenfalls bis zum Ausgang des

- 8 -

Widerspruchsverfahrens und eines sich ggf. daran anschließenden gerichtlichen Verfahrens von der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts verschont zu bleiben, mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchsetzung des Verwaltungsakts abwägen muss. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig und liegt ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor, so lehnt das Verwaltungsgericht in der Regel den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Ist der angefochtene Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtswidrig, so ist dem Eilantrag eines Antragstellers regelmäßig stattzugeben. Kann aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht verlässlich festgestellt werden, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig oder rechtmäßig ist, so beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Anordnung des Sofortvollzuges auf eine Interessenabwägung, bei der schon bei Gleichwertigkeit der öffentlichen und privaten Interessen regelmäßig die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen ist.

3.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hier stattzugeben. Die Erfolgsaussichten der Klage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen und die Belange des Antragstellers überwiegen bei der vom Gericht zu treffenden Interessenabwägung.

a.

Regelungsgegenstand des angefochtenen Bescheides vom 05.05.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2015 ist die Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes. Insoweit besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit.

b.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich bei einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X. Die Entscheidung über die Inobhutnahme kann -wie hier geschehen- auch durch schlüssiges Handeln ergehen (vgl. Mann in Schellhorn u.a., SGB VIII, 4. Auflage, § 42 Rn. 35). Der Verwaltungsakt hat für den Adressaten sowohl belastende als auch begünstigende Wirkung. Verwaltungsakte mit einer derartigen Mischwirkung sind insgesamt als begünstigend zu behandeln und den strengeren Rücknahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 bis 4 SGB X unterworfen, sofern sich begünstigende und belastende Elemente - wie bei einer Inobhutnahme - nicht

- 9 -

- 9 -

voneinander trennen lassen. Nach § 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 4 SGB X kann der Leistungsträger einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Mischwirkung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurücknehmen, wenn der Begünstigte deswegen nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen durfte, weil dieser auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Die Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Inobhutnahme steht im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ermessensentscheidung erfordert eine sachgerechte Abwägung des öffentlichen Interesses an der Herstellung gesetzmäßiger Zustände mit dem privaten Interesse des Adressaten an der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Bestandskraft von Verwaltungsakten stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander. Dies gilt auch, wenn eine Berufung auf Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X ausscheidet (vgl. BVerwG, Urf. v. 11.07.2013 -5 C 24.12-, Rn. 32 – 34, 41, juris).

c.

Nach der Regelung des § 42 Abs. 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen, wenn die gesetzlich bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, einen ausländischen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn dieser unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Land aufhalten. Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Voraussetzung für eine Inobhutnahme ist damit die Minderjährigkeit des Betroffenen; mithin ist eine Inobhutnahme rechtswidrig, wenn die in Obhut genommene Person bereits volljährig ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, ob von der Volljährigkeit des Antragstellers auszugehen ist.

Sofern nicht offensichtlich ist oder belastbare Nachweise/Angaben dafür vorliegen, dass die Angabe des Betroffenen, er sei minderjährig, unzutreffend ist, setzt die Feststellung des Alters regelmäßig eine zuverlässige Altersdiagnostik voraus (vgl. auch BayVGH, B. v. 23.09.2014 -12 CE 14.1833-, Rn. 21, juris). Es obliegt zuvorderst den beteiligten Behörden bei deren ernsthaften Zweifeln an der vom Antragsteller vorgetragene Minderjährigkeit eine verlässliche Klärung des Alters des Antragstellers herbeizuführen (vgl. VG München, B. v. 29.12.2014 -M 24 S 14.4708-, Rn. 20, juris).

- 10 -

- 10 -

Eine Alters einschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale stellt für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar (BayVGh, B. v. 23.09.2014 -12 CE 14.1833-, Rn. 21; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 13.11.2014 -12 B 1280/14-, Rn. 19; VG München, B. v. 29.12.2014 -M 24 S 14.4798-, Rn. 18, juris). Dies gilt auch dann, wenn sie durch Personal erfolgt, das in diesem Bereich erfahren ist (BayVGh, B. v. 23.09.2014 -12 CE 14.1833-, Rn. 21; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 14.10.2009 -6 S 33.09-; VG München, B. v. 29.12.2014, M 24 S 14.4798, juris).

Eine zuverlässige Altersdiagnostik setzt vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine, sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt werden, ist von Röntgenuntersuchungen abzusehen (vgl. insoweit BayVGh, B. v. 23.09.2014 -12 CE 14.1833-, Rn. 21, wonach außerhalb von Strafverfahren keine juristische Legitimation für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen vorliegt; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 13.11.2014 -12 B 607/14-, Rn. 14; s. aber auch OVG Hamburg, B. v. 09.02.2011 -4 Bs 9/11-, Rn. 71; wonach die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Röntgenverordnung erforderliche gesetzliche Grundlage in § 62 SGB I gesehen wird; ebenso VG Göttingen, B. v. 16.12.2011 - 2 B 269/11-, Rn. 26; kritisch hierzu AG Schöneberg, B. v. 23.05.2014, 85 F 106/14, Rn. 21) verbleiben gleichwohl geeignete Methoden medizinischer Altersdiagnostik (vgl. BayVGh, B. v. 23.09.2014 -12 CE 14.1833-, Rn. 21; OVG NW, B. v. 13.11.2014 -12 B 1280/14-, Rn. 26, juris). Allgemein wird dann eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße, der sexuellen Reifezeichen und möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen sowie eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus empfohlen (vgl. BayVGh, B. v. 23.9.2014 -12 CE 14.1833-, Rn. 21 mit weiterführender Rspr., juris).

Dass die medizinische Altersdiagnostik keine exakten Ergebnisse verspricht, liegt in der Natur der Sache und führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Unsicherheiten sind aber nicht so weitreichend, dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stehen und es aus Sicht des Betroffenen daher von vornherein unverhältnismäßig erschlene, entsprechende Untersuchungen auf sich zu nehmen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 13.11.2014 -12 B 1280/14-, Rn. 28, juris).

Hieron ausgehend ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest offen, ob die Aufhebung der Inobhutnahme rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

- 11 -

- 11 -

Im Fall des Antragsstellers ist die Volljährigkeit nicht offensichtlich. Auch liegen keine eigenen Angaben des Antragstellers oder andere Nachweise vor, die auf eine Unrichtigkeit der Angabe der Minderjährigkeit schließen lassen. Es verbleibt danach allein die von der Antragsgegnerin vorgenommene Alterseinschätzung mittels Inaugenscheinnahme und Aufnahmegespräch. Im Einzelnen:

Die Inaugenscheinnahme führt, wie die in der Behördenakte befindliche Porträtaufnahme des Antragstellers belegt, zu keinem Ergebnis, das derart eindeutig ist, dass Zweifel an einer Minderjährigkeit oder umgekehrt an einer Volljährigkeit von vornherein nicht ernstlich in Betracht kommen (vgl. OVG Hamburg, B. v. 09.02.2011 -4 Bs 9/11-, Rn. 63, juris). Soweit die Antragsgegnerin die Alterseinschätzung auf sichtbare äußere Merkmale des Antragstellers stützt, bilden die insoweit getroffenen Feststellungen für sich genommen keine ausreichend zuverlässige Grundlage zur Alterseinschätzung. Die Antragsgegnerin hat nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass es Untersuchungen gibt, wonach das Vorhandensein der von der Antragsgegnerin festgestellten Merkmale mit ausreichender Sicherheit diesen Schluss zuließen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 14.10.2009 -6 S 33.09-, Rn. 6, juris).

Das protokollierte Aufnahmegespräch enthält ebenfalls keine detaillierten, ohne weiteres nachprüfbar und bereits aus sich heraus überzeugende Angaben zum Alter des Antragstellers. Seine Angabe, er sei Muezzin gewesen, führt insoweit zu keiner anderen Beurteilung. Der Einwand der Antragsgegnerin, es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller über einen Ausweis verfüge, da ohne Vorlage eines Passes eine Grenzüberschreitung nicht möglich sei, greift nicht. Der Antragsteller ist nach seinen Angaben bei dem Erstgespräch entgegen der Antragsabweisung nicht direkt von Guinea in die Bundesrepublik eingereist.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt nicht, dass einer Alterseinschätzung durch in der Jugendarbeit erfahrene Mitarbeiter keine Aussagekraft beizumessen wäre (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 13.11.2014, -12 B 1280/14-, Rn. 18, juris). Sie allein ist hier aber -wie ausgeführt- nicht geeignet, die streitige Aufhebungsentscheidung zu tragen bzw. die dargestellten Zweifel auszuräumen.

Bei der vom Gericht bei dieser Sachlage zu treffenden Interessensabwägung ist zugunsten des Antragstellers die aufschlebende Wirkung der Klage anzuordnen. Hierbei ist einerseits die Garantie des effektiven Rechtsschutzes wie auch das persönliche Interesse des Antragstellers des durch § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vermittelten Rechtsanspruchs auf Inobhutnahme und Unterbringung in einer Kinder- und

- 12 -

- 12 -

Jugendhilfeeinrichtung für einen nicht unerheblichen Zeitraum verlustig zu gehen, zu beachten. Gleichzeitig bliebe der Antragsteller ansonsten weiterhin den möglichen Gefahren einer unbegleiteten Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft für Erwachsene ausgesetzt, denen der Gesetzgeber mit dem Erlass der In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII getroffenen Regelung gerade begegnen wollte (BayVGH, B.v. 23.9.2014 -12 CE 14.1833-, Rn. 25f., Juris).

d.

Die Dauer der aufschlebenden Wirkung war nach Maßgabe des vorstehenden Tenors zu beschränken.

3. Die Kostenentscheidung für das nach § 188 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

gez. Wehe

gez. Vosteer

gez. Dr. Weidemann

